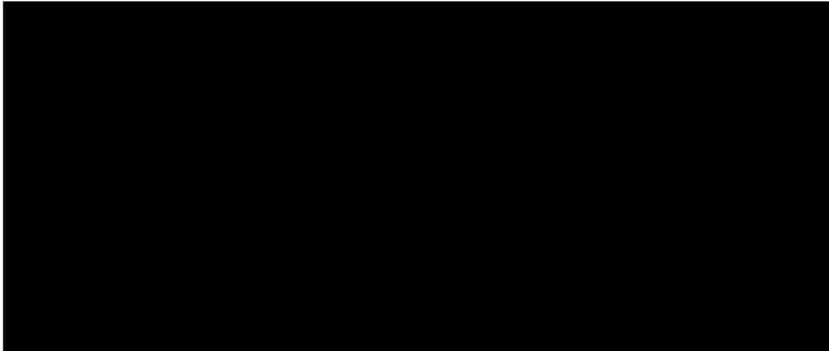




Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart



Datum 28. März 2019
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen E-1540.2019/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Ihre E-Mail vom 15. März 2019

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 15. März 2019 begehren Sie Auskunft über die hier seit dem 1. Januar 2016 gestellten Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz. Gerne kommen wir Ihrem Wunsch nach:

Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz werden wie alle Schreiben, die beim Ministerium der Justiz und für Europa eingehen, in der Registratur des Hauses registriert. Als Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz werden dabei nur diejenigen Schriftstücke eingeordnet, die ausdrücklich als solche Anträge gekennzeichnet sind. Daneben erreichen das Ministerium eine Vielzahl von weiteren Bürgeranfragen und -eingaben, die, weil sie nicht oder nicht ausdrücklich auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet sind, nicht als Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz erfasst werden, obwohl mit den Antwortschreiben des Ministeriums im Einzel-

fall durchaus auch amtliche Informationen und Auskünfte erteilt werden können. Bei diesen Antwortschreiben des Ministeriums erfolgt mangels Erheblichkeit keine besondere Prüfung der Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, da es sich zumeist um einfache Auskünfte über andernorts freizugängliche Informationen über die Justiz, Europa und den Tourismus in Baden-Württemberg handelt. Welche dieser Schreiben bei einer entsprechenden Auslegung zugleich als Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz eingestuft werden könnten, wird mangels Erheblichkeit nicht gesondert erfasst, sodass wir Ihnen insoweit bedauerlicherweise keine Auskunft geben können.

Dies vorausgeschickt, können wir Ihnen mitteilen, dass bei dem Ministerium der Justiz und für Europa seit dem 1. Januar 2016 einschließlich Ihres Antrages 20 Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen sind, die nach dem oben genannten Verfahren als Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz qualifiziert und bearbeitet wurden. Bei keinem dieser Anträge wurde eine Auslagenerstattung angefordert oder Gebühren erhoben.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Leitender Ministerialrat